



KUNDMACHUNG ÜBER DIE ABFALLABFUHRORDNUNG

Auf Grund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Mai 2026** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Markt Hartmannsdorf erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Markt Hartmannsdorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Markt Hartmannsdorf eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Markt Hartmannsdorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle),
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzu führen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Markt Hartmannsdorf.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Weiz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Markt Hartmannsdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den, jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden, Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin laut Abfuhrplan der Gemeinde festgelegten Freitagen jeweils von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr im Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde Markt Hartmannsdorf in 8311 Oed 77 abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen festgelegt. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin laut Abfuhrplan der Gemeinde festgelegten Freitagen jeweils von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr im Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde Markt Hartmannsdorf in 8311 Oed 77 abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart in unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter bzw. 60 Liter Abfallsammelsäcke für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 180 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden, bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, mit mehreren Haushalten, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 180 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Markt Hartmannsdorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.

- (6) Die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter und Säcke sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Bei der Sackabfuhr sind die Abfallsammelsäcke zeitgerecht und unaufgefordert im Gemeindeamt abzuholen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben die Möglichkeit, die Abfallsammelsäcke unter Bekanntgabe der Zustelladresse schriftlich bei der Gemeinde anzufordern.
- (11) Die Abfuhr erfolgt nur über die von der Gemeinde Markt Hartmannsdorf bereitgestellten Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke.
- (12) Die Abfallsammelbehälter bleiben im Eigentum des privaten Entsorgungsunternehmens und sind von diesen zu reinigen, zu erhalten und im Bedarfsfalle zu ersetzen.
- (13) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Markt Hartmannsdorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter und Abfallsammelstelle für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) erfolgt in geeigneten und gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 240 oder 1100 Liter.

- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.
- (3) Des Weiteren ist für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle) in der Gemeinde Markt Hartmannsdorf eine Sammelstelle eingerichtet.
- (4) Für die Gemeinde Markt Hartmannsdorf wird folgender Standort für die Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen festgelegt: Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde Markt Hartmannsdorf in 8311 Oed 77.
- (5) Die Kenntnis über den Standort der Sammelstelle erlangt der/die Gemeindegänger/in durch Kundmachung in der Gemeindezeitung.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine und die Übernahmetermine werden in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen in der Gemeindezeitung rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 oder 12 Wochen angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) wird alle 8 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 16 oder 24 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird wöchentlich bzw. 14-tägig durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Oktober bis April auf 4 Wochen reduziert werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt laut Abfuhrplan der Gemeinde festgelegten Freitagen jeweils von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr im Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde Markt Hartmannsdorf in 8311 Oed 77.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt laut Abfuhrplan der Gemeinde festgelegten Freitagen jeweils von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr im

Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde Markt Hartmannsdorf in 8311 Oed 77.

- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz vom 12.12.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 6 Abs. 1 lit. a – e folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):
Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen/Raab
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab
3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):
Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen/Raab
4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrrecht):
Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen/Raab
5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):
Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen/Raab
6. Für Grün- und Strauchschnittabfälle:
Kompostanlage Nast, Markt Hartmannsdorf 52, 8311 Markt Hartmannsdorf
7. Für Altmetalle:
Hörzer Eisen & Metalle GmbH, Eicherweg 3, 8321 St. Margarethen an der Raab
8. Für Altspeiseöle und -fette:
Münzer Bioindustrie GmbH, Untergroßau 207, 8261 Sinabelkirchen

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Weiz über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherigen Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Abfallbehandlung hebt die Gemeinde Markt Hartmannsdorf an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegen-

schaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Diese werden für alle Gemeindeglieder/innen in der Gemeindezeitung und mittels Aushanges beim Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde Markt Hartmannsdorf kundgemacht.
- (3) Für Pflegefälle - Windelträger (Inkontinenz) wird auf die variable Gebühr eine 50 % Ermäßigung gewährt.
- (4) Für Liegenschaftseigentümer/innen eines 1- und 2-Personenhaushaltes wird bei ordnungsgemäßer Inanspruchnahme der öffentlichen Abfuhr eine Rückgabe von 60 Liter Abfallsäcken eingeräumt. Unter Berücksichtigung des Mindestabfuhrvolumens von 180 Liter pro Person und Jahr, kann ein 1-Personenhaushalt maximal 10 Stk. Abfallsäcke und ein 2-Personenhaushalt maximal 7 Stk. Abfallsäcke von den insgesamt pro Jahr erhaltenen 13 Stk. Müllsäcken bei der Ausgabestelle (Gemeindeamt) am Jahresende des laufenden Abfuhrjahres retour bringen. Die Liegenschaftseigentümer/innen müssen im Gegenzug mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass die zurückgebrachten Abfallsäcke nur durch Abfallvermeidung, Abfalltrennung und sachgerechter Beanspruchung der Sammelsysteme für Siedlungsabfälle ohne sonstige Entledigung keine Verwendung gefunden haben. Die Rückvergütung pro 60 Liter Abfallsack wird dem Liegenschaftseigentümer/innen bei den laufenden Gebührenvorschreibungen in Abzug gebracht.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind, herangezogen. Eine Wohneinheit bildet einen Haushalt. Für Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen werden Einwohnergleichwerte für die Grundgebühren auf Basis von Bezugsgrößen (beschäftigte MitarbeiterInnen, Sitzplätze bei z.B. Gasthäusern/Cafes, Anzahl der Schulklassen/Kindergartengruppen usw.) festgelegt. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Die Grundgebühr gilt auch für Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Zweitwohnsitze und Wohnobjekte, in denen keine Personen gemeldet sind.

1.	Grundgebühr für Haushalt/Wohnung und Personen pro Person	€ 26,50
2.	Grundgebühr für Betrieb und MitarbeiterInnen	
	1 bis < 5 MitarbeiterInnen	€ 53,00
	5 bis < 10 MitarbeiterInnen	€ 79,50
	10 bis < 15 MitarbeiterInnen	€ 106,00
	15 bis < 20 MitarbeiterInnen	€ 132,50
	20 bis < 25 MitarbeiterInnen	€ 159,00
	> 25 MitarbeiterInnen	€ 185,50
3.	Grundgebühr für Gasthaus/Cafe und Sitzplätze	
	< 50 Sitzplätze	€ 159,00
	50 bis < 100 Sitzplätze	€ 318,00
	100 bis < 150 Sitzplätze	€ 477,00
	150 bis < 200 Sitzplätze	€ 636,00
	> 200 Sitzplätze	€ 795,00
4.	Grundgebühr für Schule/Kindergarten und Anzahl der Klassen/Gruppen und sonstige Einrichtungen	
	pro Klasse/Gruppe/Einrichtung	€ 53,00

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen- und Gartenabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 12,90
Kunststoffgefäß	240 l	€ 25,81

2. für getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier – Haushaltssammlung):

Kunststoffgefäß 240 l € 1,14

Kunststoffcontainer 1100 l € 5,26

3. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Abfallgefäß 120 l € 7,63

Abfallgefäß 240 l € 15,33

Abfallcontainer 770 l € 49,21

Abfallcontainer 1100 l € 70,21

Abfallsammelsack 60 l € 3,84

Im Bedarfsfall können Säcke (60 l) für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 17

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits hinzugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 18

Vorschreibung, Stichtag und Wertsicherung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.
- (2) Da die Gemeinde Markt Hartmannsdorf neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr, Wassergebühr usw.) in einem vorschreibt, wird die Abfallgebühr gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Gebühren und Kostenersätze werden in vier Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.

- (4) Sämtliche in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO idgF wertgesichert und werden jährlich nach dem Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums angepasst. Die neuen Gebührenhöhen werden öffentlich kundgemacht.

§ 19

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

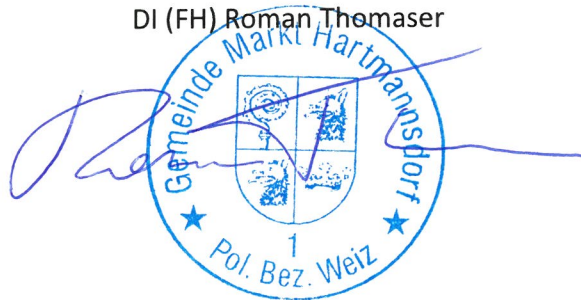
§ 20

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Markt Hartmannsdorf tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung der Abfallabfuhrordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2026 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
DI (FH) Roman Thomaser



Angeschlagen am: 22.05.2026
Abgenommen am: 05.06.2026

GZ: A-2025-1262-00419